

REGLEMENT
über den Baumschutz in der Gemeinde Altdorf
(vom 20. Oktober 2003; Stand 1. November 2014)

Der Gemeinderat Altdorf,

gestützt auf Artikel 53 der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 24. Oktober 1991, Fassung gemäss GV vom 21. November 2002, und das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 18. Oktober 1987,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Das Reglement beinhaltet die Ausführungsbestimmungen von Artikel 53 BZO¹ und bezweckt die Erhaltung des Baumbestandes in der Gemeinde Altdorf. Der Baumbestand soll im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes, des ökologischen Ausgleichs sowie der Wohnlichkeit der Quartiere und Siedlungen erhalten bleiben.

Artikel 2 Geltungsbereich

Alle im Schutzplan «Bäume» bezeichneten Objekte sind geschützt.

Artikel 3 Zuständigkeit

Die Baukommission ist die für den Baumschutz zuständige Behörde, sofern nicht ausdrücklich andere Behörden als zuständig erklärt werden.

Artikel 4 Fällgesuche

Ein geschützter Baum darf nur gefällt werden, wenn eine Bewilligung seitens der Gemeinde vorliegt. Der Beseitigung gleichgestellt ist das Entfernen wesentlicher Teile eines Baumes.

Gesuche um Fällung von Bäumen sind der Baukommission einzureichen und zu begründen.

Artikel 5 Bewilligungsgründe

Die Bewilligung für die Beseitigung eines Baumes oder das Entfernen wesentlicher Teile davon wird erteilt, wenn

- a) sich die Beseitigung des Baums aufgrund seines Gesundheitszustandes als notwendig erweist;

¹⁾ Artikel 59 Bauordnung vom 5. Juni 2014 (BO; ARB 40.11)

40.14

(November 2014)

- b) mit der Erhaltung des Baums eine wesentliche Gefahr für Menschen oder Sachen verbunden wäre;
- c) die Beseitigung eine Pflegemassnahme für den umstehenden Baumbestand darstellt;
- d) Wohnräume durch Schattenwurf, Feuchtigkeit oder andere Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden;
- e) andere eindeutig überwiegende öffentliche oder private Interessen die Beseitigung bzw. den Rückschnitt des Baumes erfordern.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist namentlich der Wert des zur Beseitigung beantragten Baums für das Orts- und Landschaftsbild sowie seine ökologische Bedeutung und die Möglichkeit eines vollwertigen Ersatzes durch Neuanpflanzung zu berücksichtigen.

Artikel 6 Ersatzpflanzung

In der Beseitigungsbewilligung ordnet die Bewilligungsbehörde in der Regel für jeden beseitigten Baum eine geeignete Ersatzpflanzung auf dem gleichen oder, in Ausnahmefällen, mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, auf einem benachbarten Grundstück an.

Für die Ersatzpflanzung sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Begründete Ausnahmen haben in Absprache mit den zuständigen Stellen bei der Gemeinde und dem Kanton zu erfolgen.

Die Kosten der Ersatzpflanzung gehen zulasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

Die aufgrund behördlicher Verfügung ersatzweise gepflanzten Bäume unterstehen unabhängig von ihrer Grösse dem Schutz gemäss diesem Reglement.

Artikel 7 Beiträge

Der Gemeinderat kann Beiträge an die Ersatzpflanzungen und an spezielle Pflegemassnahmen sprechen.

An die Pflanzkosten von Bäumen, welche als Ersatz für gefällte dienen, können Beiträge von $\frac{2}{3}$ der Baum- und Pflanzungskosten, jedoch höchstens Fr. 700.00 pro Baum für Ersatzpflanzungen ausbezahlt werden.

An den ausserordentlichen Unterhaltsaufwand können ebenfalls Beiträge in Höhe entsprechend dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Bäume geleistet werden.

Artikel 8 Wiederherstellung

Wird ein Baum ohne Bewilligung beseitigt oder werden die Bedingungen einer Bewilligung oder Verfügung missachtet, so erlässt die Baukommission die zur

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Verfügungen.
Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege
(VRPV RB 2.2345).

Artikel 9 Vollzug

Die Baukommission vollzieht dieses Reglement.

Artikel 10 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. November 2003 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Altdorf

Heini Sommer, Gemeindepräsident
Markus Wittum Gemeindeschreiber